

MÜNDLICHE ANFRAGE O-xxx/06

gemäß Artikel 108 der Geschäftsordnung

von Karl-Heinz Florenz (Vorsitzender) und Ria Oomen-Ruijten (Berichterstatterin) im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Lebensmittelsicherheit an den Rat

Betrifft: Strafrechtlicher Schutz der Umwelt

Die Kommission hat am 13. März 2001 einen Vorschlag für eine Richtlinie über „den strafrechtlichen Schutz der Umwelt“ vorgelegt.

Frau Oomen-Ruijten wurde als Berichterstatterin benannt, und ihr Bericht für die erste Lesung wurde dann in der Plenarsitzung vom 9. April 2002 angenommen.

Am selben Tag forderte das Europäische Parlament in seiner legislativen EntschlieÙung zu dem Entwurf eines Rahmenbeschlusses des Rates über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht den Rat auf, von der Verabschiedung dieses Rahmenbeschlusses abzusehen, bis die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie angenommen ist.

Der Rat hat jedoch nie eine politische Einigung über diesen Vorschlag für eine Richtlinie angenommen und hat es stattdessen vorgezogen, den Rahmenbeschluss zum gleichen Thema, der sich auf den dritten Pfeiler stützt (Rahmenbeschluss 2003/80/JI des Rates vom 27. Januar 2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht, ABl. L 29/2003, S. 55, „den Rahmenbeschluss“), anzunehmen.

Dies wurde dann von der Kommission und vom Parlament vor dem Europäischen Gerichtshof angefochten, und der Gerichtshof erklärte den Rahmenbeschluss am 13. September 2005 für nichtig.

Was gedenkt der Rat nach der Entscheidung des Gerichtshofs zu tun?

Eingang: XX.XX.2006

Weiterleitung: XX.XX.2006

Fristablauf: XX.XX.2006